Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 2 (1869)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 8.

Berner Schul-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 20. Februar. 1869.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Bemerkungen über die Schulversammlung in Münsingen.

(Schluß.)

Ein anderer Punkt, der uns auch von irrthümlichen Voraussetzungen auszugehen scheint, ist der dritte: „Wiedereinführung des landwirthschaftlichen Unterrichts am Seminar."

Dem Wortlaute nach sollte man meinen, es sei jemals im Seminar besonderer landwirthschaftlicher Unterricht ertheilt worden. Wir müßten uns sehr irren, wenn das je der Fall gewesen wäre. Thatsache ist das, daß vor Jahren die Zöglinge des Seminars mehr mit der Landwirthschaft beschäftigt wurden, als dieß seit 1847 der Fall ist. Sie erhielten nicht Unterricht in der Landwirthschaft, sondern sie stunden einfach unter der Herrschaft von ganz gewöhnlichen Knechten, die ihnen befahlen, auf welcher Wiese zu mähen, auf welchem Acker zu pflügen, in welchem Wald ein Wurzelstock zu graben sei 2c. Ob trotz diesen vielfachen Beschäftigungen der eigentliche Zweck, zu dem die Seminarzöglinge nach Münchenbuchsee zogen, erreicht werden könne oder nicht, um das kümmerte man sich viel zu wenig. Wir wollen die Anschauungen, wie sie damals herrschten, nicht verdammen; wir wollen bloß zeigen, daß eigentlicher landwirthschaftlicher Unterricht im Seminar nie bestanden hat, sondern bloß landwirthschaftliche Beschäftigung der Zöglinge.

Landwirthschaftlich beschäftigt werden die Seminarzöglinge auch jetzt noch, nur nicht in der Weise, daß dadurch dem Zwecke, zu dem der Staat das Seminar erhält, Abbruch gethan wird, wie dieß in frühern Jahren der Fall war. Es wäre sehr zu bedauern, wenn nochmals Standpunkte bekämpft werden müßten, die man für längst überwunden hielt.

Was durch die Lehrer zur Förderung der Landwirthschaft geschehen kann, hat unserer Ansicht nach die ökonomische Gesellschaft des Oberaargau's richtiger getroffen, indem sie ihrem Vorstand die Frage zur Begutachtung überwies, ob es nicht zweckmäßig wäre, auch landwirthschaftliche Wiederholungs- und Fortbildungskurse auf der Rütti zu veranstalten, an denen sich auch Lehrer betheiligen könnten und sollten. (Der Wortlaut des bezüglichen Antrages ist uns nicht mehr in Erinnerung).

Ein dritter Punkt, der uns aus einseitiger Auffassung entsprungen erscheint, ist die beantragte und beschlossene Streichung des § 7 im Schulgesetzesentwurf, der in billiger Weise die industriellen Ortschaften berücksichtigt. Wir wollen uns hierüber so kurz als möglich fassen.

Den landwirthschaftlichen Gegenden wird Rechnung getragen, drrch die ganz bedeutende Verminderung der Schulwochen und durch die kleine tägliche Unterrichtsstundenzahl im Sommer. Den industriellen Ortschaften ist aber Sommer und Winter beinahe gleich; diese wünschten im Sommer weniger Ferien, dafür aber frühern Austritt aus der Schule, damit sie ihre Knaben früher zu Erlernung eines Berufes anzuhalten Gelegenheit hätten. Da es nun nicht thunlich ist, ganz wenig Sommerschule zu verlangen und dann dazu noch ganze Jahre an der Schulzeit abzuschneiden, wodurch die Unterrichtszeit auf ein kärgliches Minimum zusammenschrumpfen müßte, so hat der Entwurf einen Ausweg gewählt, mit dem sich beide Theile sehr wohl zufrieden geben können, weil jedem Rechnung getragen ist. Daß der Primarschulunterricht nicht aus der Tageszeit gedrängt werde, dafür ist durch den § 7 selbst gesorgt.

Höchst anerkennenswerth scheint uns der Beschluß der Versammlung über § 4 des Entwurfs, der, entgegen dem Antrag der Großrathskommission, an der ursprünglichen Fassung des Paragraphen festhalten will. Wir begreifen in diesem Punkt die Großrathskommission auch nicht.

Ebenso erfreulich ist, daß der § 23, der von den Leistungen der Gemeinde an die Schule handelt, nicht nur nicht angegriffen worden zu sein scheint, sondern demselben noch eine Fassung gegeben wird, die noch größere Opfer von der Gemeinde verlangt, als es der von der Regierung adoptirte Vorschlag thut.

Auch den die Lehrerinnen betreffenden Anträgen und Beschlüssen wünschen wir den besten Erfolg.

Wir schließen mit der schon ausgesprochenen Meinung, je mehr und je eingehender und gründlicher diese Angelegenheit besprochen wird, desto sicherer ist auf einen günstigen Austrag derselben zu zählen.

Soll der Lehrer Soldat sein?

(Eingesandt.)

T. Mit dieser Frage beginnt der Educateur, das Organ dea Lehrervereins der romanischen Schweiz, die zweite Nummer seines fünften Jahrganges. Wir finden es ganz begreiflich und recht, daß die französisch sprechenden Lehrer unseres Vaterlandes sich ebenfalls mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigen, da sie ja bei der allfälligen Durchführung der im Entwurf der neuen eidgenössischen Militärorganisation niedergelegten Grundsätze ebenso nahe betheiligt sind, als ihre deutschen Amtsbrüder. Wir würden auch als selbstverständlich von der Auseinandersetzung im genannten Schulblatte keine Notiz nehmen, wenn nicht der Standpunkt, von welchem aus namentlich wir bernische Lehrer, in guten Treuen diese Frage diskutirt und begutachtet haben, nicht gänzlich verrückt worden wäre. Ohne in weitläufige Details einzutreten oder die Abstimmung der Kantonssynode vom letzten Herbste rechtfertigen zu wollen, bezwecken diese Zeilen nur die maßlosen Uebertreibungen und Entstellungen des Educateurs abzulehnen, welche augenscheinlich dazu bestimmt sind, ohne gründliche und vorurtheilsfreie Prüfung, diese nationale Idee in der französischen Schweiz unpopulär zu machen oder geradezu todt zu schlagen.

Der erste Vorwurf ist ein indirekter, darauf gestützt, daß das „Berner-Schulblatt" in seinem Referate über die Verhandlungen der Schulsynode nicht bestimmt angegeben, ob die Vorschläge des Referenten, Hrn. Stämpfli, diskutirt worden seien oder nicht. Der Educateur nimmt an, es sei dieß nicht geschehen und die Beschlüsse seien unter dem Drucke einer hinreißenden Beredtsamkeit gefaßt worden, also unselbstständig und unbedachtsam, wenn auch von löblichem Patriotismus geleitet. Wir müßen dieses für die bernische Lehrerschaft nichts weniger als schmeichelhafte Kompliment zurückweisen, da der Gegenstand, wenn auch nicht gerade eingehend in der Kantonssynode selbst, doch in den Kreissynoden, der Vorsteherschaft und dem Schulblatt weitläufig und gründlich diskutirt worden ist. Es waren auch die von Hrn. Stämpfli verfochtenen Anträge die Schlußsätze der Gutachten der Mehrheit der Kreissynoden, unterstützt durch die Vorsteherschaft.

Der Eoukateur beklagt dann im Fernern die unheilvollen Konsequenzen dieser Bestrebungen für die Schule. Er erklärt dieselben als pure Militärsucht, ähnlich wie sie zur Zeit Napoleons des Ersten in den französischen Lyzeen gepflegt wurde, wo die Zöglinge unter Trommelschall an's Tagwerk gingen. Was würde Pestalozzi sagen, fährt er fort, oder unsere gefeiertsten Pädagogen, wenn sie unsere Schulen in Kasernen, unsere Lehrer in Instruktoren verwandelt sähen? Kann es etwas Entgegengesetzteres geben für den Begriff eines Erziehers, als denjenigen eines Korporals, eines Instruktions-Unteroffiziers, der statt seinen Kindern ein Freund und zweiter Vater zu sein, sie in soldatischer Disziplin hält? Bisher glaubte man durch die Einführung des Turnens hinlänglich für das physische Wohl der Jugend gesorgt zu haben, und jetzt, bevor das Schulturnen noch allgemein eingeführt worden, verlangt man militärischen Unterricht und will der zarten Jugend die Werkzeuge der Zerstörung in die Hand legen. Und das heißt ihr Civilisation, Fortschritt?

Man sollte fast glauben, es handle sich weniger um die nationale Vertheidigung der Schweiz, als um kriegerische Abentheuer, wie im Jahre 1849, als der Vorschlag gemacht wurde 25,000 Mann nach Italien zu werfen!

Wir hoffen, daß der gesunde Menschenverstand des Volkes und die Achtung der Gebildeten für die wahren Prinzipien der humanen Erziehung von diesen kriegerischen Projekten zurückschrecken werden, ohne daß dieser Pulverdurst, der einige unserer Staatsmänner uud selbst einen Theil der Lehrerschaft der deutschen Schweiz ergriffen hat, zur Befriedigung gelange.

Diesen Schreckbildern und Abnormitäten folgt dann noch eine Hinweisung auf die finanziellen Folgen für die in der großen Mehrzahl so schlecht besoldeten Primarlehrer, wenn sie gesetzlich gezwungen werden sollten aktiven Militärdienst zu leisten, weil die Kantone nicht angehalten werden könnten die Lehrerbesoldungen zu erhöhen u. s. w.

Es gibt gewiß auch in der deutschen Schweiz Lehrer und Schulfreunde genug, die für die Einführung des militärischen Unterrichts in unsern Volksschulen nicht schwärmen, aber von solcher Gespensterseherei ist Gottlob keine Spur vorhanden. Was die Schulsynode in Bern beschlossen hat, ist praktisch ausführbar, ohne unsere Schulen und ihre Lehrer dem Hauptzwecke zu entfremden oder sogar zu gefährden. Erhält das Turnen der Knaben auch einen mehr militärischen Charakter, so werden deshalb die Schulhäuser noch nicht zu Kasernen, die Lehrer ebenso wenig zu pedantischen Instruktoren. Auch mit dem Pulverdurste, der uns deutsche Lehrer ergriffen haben soll, ist es nicht weit her; wir haben es in diesem Punkte wohl ungefähr gleich, wie unsere weltschen Brüder, uns verlangt auch eher nach einem guten Glase Bier oder Wein, um den Schulstaub hinunterzuwaschen, als nach Pulverdampf. Wir möchten schließlich den verehrten Kollegen der romanischen Schweiz den freundlichen Rath ertheilen, bevor sie über unsere pädagogischen Bestrebungen den Stab brechen, die betreffenden Fragen selbst einer wohlgemeinten, reiflichen Prüfung zu unterwerfen, wie dieß von unserer Seite geschehen ist, ohne sich durch Sympathien oder Antipathien in ihrem Urtheile beirren zu lassen. Deßwegen jedoch keine Feindschaft nicht!

Unterweisungen.

Letzter Tage wurde an die Kirchenvorstände, Geistlichen, Schulinspektoren und Schulkommissionen des reformirten Kantonstheils die neue „Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichts" vertheilt, durch welche diejenige vom 9. Sept. 1863 aufgehoben ist. Sie zerfällt nebst den einleitenden zwei Paragraphen in folgende vier Abschnitte: Sonntagskinderlehren, Unterweisung der Katechumenen, Admission, Schlußbestimmungen. Der erste Abschnitt enthält keine wesentlichen Neuerungen, als daß die Bestimmungen, welche die Lehrer und deren Kinderlehren betreffen, weggefallen sind. — Die bedeutendste Abänderung des zweiten Abschnittes besteht im Fallenlassen des Vorkurses. Allein es scheint uns, daß damit im Grunde doch nicht viel geändert werde. Denn § 8 bestimmt: „Die Unterweisung dauert mindestens 1 Jahr und beginnt nach Ostern. Dieselbe wird im Sommer wöchentlich ein Mal in 1 bis höchstens 2, im Winter in wöchentlich 4, höchstens 5 Stunden ertheilt. Wo die Verhältnisse es gestatten, kann der Kirchenvorstand im Einverständnisse mit den Schulkommissionen den Eintritt in die Unterweisung früher festsetzen." Daher dürfen denn auch nach § 7 die Kinder im 15. oder schon am 14. Altersjahr in die Unterweisung aufgenommen werden. Diese Aenderung ist also jedenfalls nur für diejenigen Kirchgemeinden von Belang, wo der Geistliche im Einverständniß mit der Bevölkerung schon bisher die Unterweisung gerne auf 1 Jahr reduzirt hätte, aber durch das Reglement daran verhindert war. — Fernere Aenderungen bestehen noch darin, daß die Kirchensynode den Katechismus bestimmt, welcher dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden soll, daß die Bestimmungen über Privatunterweisungen viel kürzer gefaßt sind, wodurch nach unserm Dafürhalten die Geistlichen etwas freiere Hand erhalten, daß bei Streitigkeiten über die Unterweisungstage und Stunden auch der Schulinspektor beigezogen werden soll, daß Lehrer an Erziehungsanstalten zur Ertheilung des Unterweisungsunterrichts die Bewilligung des Synodalausschusses statt wie bisher der Bezirkssynode einzuholen haben. — Die Vorschriften über die Admission sind ziemlich die bisherigen. — Die Schlußbestimmungen enthalten nur das Neue, daß der Synodalausschuß einen Etat über den Bestand der Unterweisungen in allen reformirten Gemeinden des Kantons aufzustellen habe und daß allfällige spätere Abänderungen innerhalb der festgesetzten Bestimmungen dieser Behörde jeweilen rechtzeitig zur Kenntnißnahme mitzutheilen seien. — Die Sanktion des Regierungsrathes knüpft sich an folgende Bedingungen: daß ohne Zustimmung des Regierungsrahes kein Kathechismus obligatorisch vorgeschrieben werden könue und daß bei Konflikten über ein- oder zweijährige Dauer des Unterrichts und über die Ertheilung desselben durch die Religionslehrer an Unterrichtsanstalten der Regierungsrath das Nöthige anordnen werde.

Schulnachrichten.

Bern. Münchenbuchsee. (Eing.) Wir erfüllen eine angenehme Pflicht, wenn wir den verehrten Lesern des „Berner Schulblattes" mittheilen, daß unsere Gemeindsbibliothek durch eine generöse Gabe von Fr. 150 beschenkt worden ist. Statt

bei einem Todesfalle die übliche, aber unlöbliche Sitte der Gräbtmahlzeiten zu huldigen, beschloß die Ehr. Familie Langhans, Pfarrers, eine entsprechende Summe zu einem wohlthätigen Zwecke zu verwenden. Ehre und dankbare Anerkennung dieser Gemeinnützigkeit!

— Biel. Eine der Zünfte hat die dortige Handwerkerschule mit Fr. 50 bedacht.

— Der Gemeinderath von Biel hat unlängst eine Petition um Revision des Gesetzes über das Mittelschulwesen im Sinne besserer Ausstattung der Mittelschulen an Lehrkräften 2c. in Umlauf gesetzt. Die Sekundarschulkommissionen scheinen aber zu befürchten, daß sie bei einer Revision mehr verlieren als gewinnen würden. Sumiswald und Herzogenbuchsee haben den Anschluß an die Petition abgelehnt.

Zürich. Nach Nr. 47 der „N. Z. Ztg." versammelten sich den 13. Februar die Abgeordneten sämmtlicher 11 Schulkapitel unter Vorsitz des Synodalpräsidenten zur Berathung einer neuen Eingabe an den Verfassungsrath. In nahezu vierstündiger Verhandlung wurde eine Petition für Aufrechthaltung der gegenwärtig nach Verfassung und Gesetz bestehenden Schulorganisation beschlossen, nämlich a) Erhaltung der Schulbehörden: Erziehungsrath, Bezirks- und Gemeindsschulpflege; b) der Synode und Schulkapitel; c) der Lebenslänglichkeit der Anstellung. Bei Punkt a wurde die sogenannte Standesvertretung der Lehrerschaft in den Bezirksschulpflegen und im Erziehungsrath aufgegeben, in der Meinung, daß damit gleichzeitig auch die Beschränkung der Wählbarkeit der Lehrer in diese Behörden auf eine bestimmte Zeit wegfalle. Einleuchtend wurde auch die praktische Unhaltbarkeit des letzten Absatzes von § 66 des Verfassungsentwurfes dargethan, betreffend den „Erziehungsrath, dessen Mitglieder sich in die Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen theilen"; solche allmächtige Ministerialreferenten der Fürstenstaaten in unsere republikanische Verfassung einzuführen, stimme kaum zu den demokratischen Prinzipien. Punkt b verlangt die verfassungsmäßige Anerkennung der Synode in bisheriger Weise, allerdings mitverstanden eine freiere Organisation derselben durch das künftige Gesetz und Reglement. Die namentlich in den letzten Jahren wieder nachhaltig geleistete Mithülfe bei der Erstellung der allgemeinen und der individuellen Lehrmittel ist allein schon ein genügender Grund zu einer gesetzlichen Organisation der Lehrerschaft, die der Erziehungsrath jederzeit und ausnahmslos in Anspruch nehmen kann. — Dem Punkt c, Lebenslänglichkeit der Anstellung, mußte schon deßhalb eine einläßlichere Besprechung gewidmet werden, weil einige Kapitel von der Ansicht ausgegangen waren, diese Anstellungsart widerstreite, wenn nicht dem demokratischen Prinzip, so doch den Wünschen des Volkes, sei also eine abgethane Sache. Die Versammlung stellt sich zunächst auf den Boden der letzten Synode, welche hauptsächlich um der lebenslänglichen Anstellung willen an den Verfassungsrath petitionirt hatte; konstatirte, daß gar Viele, die vor einem Jahre scherzhaft oder schadenfroh gesagt hatten: „Jetzt wollen wir es euch auch einmal werden lassen!" bei besserer Erwägung davon zurückgekommen sind; und hielt es für Pflicht der Lehrerschaft, unbekümmert um Volksmehrheit oder Minderheit überzeugungsgetreu für das Rechte einzustehen.

Dann wurde einleuchtend nachgewiesen, daß das demokratische Prinzip der periodischen Erneuerungswahlen der politischen Beamten auf die Lehrer (und Geistlichen) als die Gehülfen der Eltern zur Erziehung und Bildung der Jugend, nicht anwendbar sei, so wenig als die Verrichtungen eines Schulverwalters denjenigen des Lehrers an derselben Schule und Gemeinde gleichkommen; daß der Verfassungsrath selbst diese Unanwendbarkeit seines politischen Wahlprinzips auf die Lehrerschaft gefühlt und durch die Inkongruenz von drei Sätzen des § 68 thatsächlich anerkannt habe; daß keine noch so erkleckliche Besoldungserhöhung den moralischen Nachtheil ersetzen könne, welchen die öffentliche Erziehung und allernächst die Eltern durch die Gefährdung der gesetzlichen Selbständigkeit der Lehrer erleiden müßten, daß, zugegeben, es befinden sich ein oder mehrere Prozent unwürdiger oder untauglicher Persönlichkeiten unter der gegenwärtigen oder einer künftigen Lehrerschaft, eine motivirte Abberufung in jedem einzelnen Fall mittelst offener Klage und Vertheidigung und schließlichem Entscheid durch den Richter, auf Grundlage des Urtheils von Sachverständigen, vollkommen genüge, um begründeten Beschwerden der Gemeinden über gethane Mißwahlen gerecht zu werden; daß es also durchaus nicht nöthig sei, um der wenigen untauglichen willen alle übrigen Lehrer und damit alle Schulgemeinden periodisch in Wahlbesorgniß und Wahlagitation zu versetzen und dadurch Gefahr zu laufen, daß noch viel mehr Prozente, als der Untauglichen sein möchten, ungerechter oder unbedachter Weise, sehr oft aus der Schule ganz fremden Beweggründen, „einfach wegbleiwißlet" werden, mittelst der geheimen Wahlurne. Zu all diesen Erwägungen kam noch die Eingabe des akademischen Senates der Hochschule sammt dem Gutachten der staatswirthschaftlichen Fakultät, welche der Konferenz gedruckt vorlagen. Ergab sich daraus, daß die „wohlerworbenen Rechte der angestellten Lehrer" richterlich schwerlich zu schützen seien, so konnte anderseits nicht einmal die Möglichkeit einer zureichenden Besoldungserhöhung, als Ersatz für die Lebenslänglichkeit der Anstellung und die damit hinfälligen Ruhegehalte und Renten dargethan, und noch weniger an den Verfassungsrath die Forderung gestellt werden, in § 68 diese „Besoldungserhöhung" statt der nichtssagenden „möglichsten Ausgleichung" geradezu auszusprechen. Die Konferenz beschloß daher einstimmig, an der bisherigen Lebenslänglichkeit der Anstellungen festzuhalten, und zwar in der Fassung der Eingabe des akademischen Senates. Zur Ausarbeitung der neuen Eingabe an den Verfassungsrath wurde eine Dreierkommission gewählt, welche auf Montag den 22. Februar der Konferenz Vorlage zu machen hat.

Basel. Die gemeinnützige Gesellschaft hat nach dem Antrage ihrer Kommission für Erbauung einer Vereinsturnhalle Fr. 10,000 bewilligt.

Neuenburg. Hr. August Robert von Fontainemelon hat der dort bestehenden Schule für technisches Zeichnen zur Anschaffung von Vorlagen und Zeichnungsmaterial Fr. 300 zugestellt.

Amerika. Wir glauben unsern Lesern den Bericht mittheilen zu sollen, den der schweizerische Generalkonsul in Washington an den schweizerischen Bundesrath über das Schulwesen in Nordamerika im Dezember 1868 eingeschickt hat. Der Bericht sagt:

„Der strebsame Geist des Amerikaners wird immer noch in manchen Beziehungen unterschätzt, so namentlich in Beziehung auf seine Bestrebungen im Fache des öffentlichen Unterrichts, während gerade auf diesem Felde in dieser Republik schon sehr Wesentliches geleistet worden ist.

So werden z. B. die hiesigen Schuleinrichtungen von Jahr zu Jahr zweckentsprechender, insbesondere in Bezug auf Einrichtung der Schulgebäude, deren es selbst in südlichen Städten, wie Washington und Nashville, unübertroffene gibt. Dabei sind die hier so praktisch konstruirten Schulzimmermobilien und Apparate hervorzuheben, welche in besondern Werkstätten (deren eine der besten und größten einem Schweizer, Hrn. Uhlinger in Philadelphia, angehört) erstellt werden.

Die Ausstattung der Textbücher für Primarschulen wird allgemein als eine den europäischen vorzuziehende anerkannt. Aber nicht nur den untern Stufen der Volksschulen schenkt der Amerikaner Aufmerksamkeit, sondern auch höhern Lehr-

anstalten wird auf originelle Weise alles gewidmet, was dieselben zu den am weitesten vorgeschrittenen bringen kann.

Einen großen Schwung zur Beförderung höherer Lehranstalten gab unter Anregung des eifrigen Thaddäus Stevens der Kongreß der Vereinigten Staaten durch Passirung eines Gesetzes am 2. Juli 1862 (in der Mitte des Bürgerkrieges), welches 30,000 Acker öffentliches Land für jeden Senator und Repräsentanten der betreffenden Staaten bei Seite setzte, die gesonnen sein sollten, ein Kollegium oder eine Universität im Interesse der Landwirthschaft und der mechanischen Wissenschaften zu errichten.

Auf diese Weise erhielt z. B. der Staat New-York 990,000 Acker der öffentlichen Ländereien. Dieser Staat entschied sich dafür, den Gesammtertrag dieses ungeheuern Landkomplexes einer Anstalt zuzuwenden und nicht, wie einige andere Staaten, mehreren Schulen in verschiedenen Sektionen der betreffenden Staaten angegebenen Zwecken zu widmen.

Der ganze Komplex besagter Ländereien des Staates New-York wurde in Folge jener Entscheidung im Jahr 1865 einer durch die Liberalität des Hrn. Ezra Cornell in seinem Heimatsorte Ithaca bereits gegründeten Universität zugewiesen, insofern sich derselbe verpflichten wolle, besagter Universität weitere 500,000 Dollars oder 2½ Millionen Franken zu schenken, und daß jährlich von jedem der 128 Wahlbezirke des Staates ein Schüler, als Prämie für dessen vorzüglich bestandene Schulprüfung, in einer der öffentlichen Schulen oder Kollegien zum unentgeldlichen Unterricht in dieser Lehranstalt aufgenommen werde.

Hr. Cornell ging diese Verbindlichkeit ein, indem er die geforderte Summe den Verwaltern überreichte. Er blieb aber hiebei nicht stehen, sondern fügte noch ein prachtvolles Landgut von 200 Ackern nebst den darauf befindlichen Gebäulichkeiten als Musterfarm für den landwirthschaftlichen Zweig der Universität hinzu; ferner noch eine wenigstens 10,000 Dollars werthe Sammlung für Geologie und Paläontologie nebst noch fernern nachträglichen Geschenken im Betrage von circa 25,000 Dollars.

Zu diesem allem hat Hr. Cornell noch 300,000 Dollars aus eigenem Antriebe im Verwerthen des geschenkten Kongreßlandes verwendet, und bereits schon vor etlichen Jahren nahe an 100,000 Dollars zur Errichtung einer öffentlichen Bibliothek in der Ortschaft Ithaca, nebst damit verbundenen großen Hörsälen verausgabt, welch' letztere Schöpfung ebenfalls der Universität beigefügt wird.

Diese Cornell-Universität, wie sie zu Ehren ihres Stifters genannt wird, erhält also folgenden Stiftungsfond:

990,000 Acker steuerfreies Land, im Werthe von mindestens 2 Dollar per Acker	Doll. 1,980,000
verschiedene Schenkungen von Hrn. Cornell, im Werthe von ungefähr . . .	„ 850,000
	Doll. 2,830,000

oder in Franken die kolossale Summe von 14 Millionen. Mit einem solchen Kapitale läßt sich etwas im Lehrfache leisten!

Hr. Cornell äußerte sich bei Anlaß seiner ersten Schenkung dahin, daß es sein Bestreben sei, „ein Institut zu gründen, in welchem irgend eine Person in irgend einem Lehrfache Unterricht finden könne." Und die Tendenz ist augenscheinlich die, dem lernbegierigen und talentvollen Sohne des ärmsten Staatsbürgers Gelegenheit zu geben, die höchste Stufe der Bildung zu erlangen, da die Verwalter der Anstalt sich bestreben, sobald als thunlich nicht nur den Unterricht, sondern auch Kost und Logis den prämirten Staatsschülern unentgeltlich zu verabreichen.

In Betreff des Lehrplans und der Besetzung der Fakultät scheint die Behörde sich ein rein praktisches Ziel zu setzen. Es heißt auf der sechsten Seite des Cirkulars der Universität: „Im Unterrichte der Spezialwissenschaften und Künste soll das beständige Streben obwalten, mit dem Lernenden so zu verfahren, daß es möglichst schnell von praktischem Nutzen in dem Entwickeln der Hülfsquellen sein wird und zum gesammten Fortschritt des Landes beiträgt. Unter Anderm soll den lebenden Sprachen der Vorrang vor den todten gegeben werden." Es bestehen nebst den üblichen Fächern auch Fächer für die industrielle Mechanik, für praktische und experimentale Landwirthschaft, für Thierheilkunde, für landwirthschaftliche Geologie, für praktische Anwendung der Mechanik in der Landwirthschaft, Staatswissenschaft und Bundesrechtspflege, fur landwirthschaftliche Oekonomie und Architektur, Entomologie und Lehre über die nützlichen und dem Pflanzenreich schädlichen Insekten u. s. w.

(Schluß folgt.)

Druckfehler. Nr. 7, Seite 27, zweite Spalte, Zeile 16 von oben lies Fr. 100 statt Fr. 10.

Examenblätter.

Unlinirt, einfach linirt, doppelt eng und doppelt weiter linirt, in schönster Ausstattung, auf schönem, solidem Papier, bietet zu bekannten Preisen an die

Papierhandlung Antenen
2 in Bern.

Zum Verkaufen.

Ein gutes, tafelförmiges Klavier zu billigem Preis und günstigen Zahlungsgedingen, bei A. Baur, Notar, in Oberhofen. 1

Examenblätter

in geschmackvoller Ausstattung, auf festem Papier, einfach, doppelt eng und doppelt weit linirt, per Dutzend 30 Cts., hält stets vorräthig die

Buchhandlung H. Blom (Eug. Stämpfli)
1 in Thun.

Billige Musikalien.

Beethoven, sämmtliche Sonaten		Fr. 6. —
Clementi, „ Sonatinen		„ 1. 60
Haydn, berühmte 10 Sonaten		„ 2. —
Mozart, sämmtliche 18 Sonaten		„ 4. —
Klavierauszüge mit Text von Bach.		
Gluck, Händel, Mozart 2c.	von Fr. 2 bis	„ 4. —
Klavierauszüge ohne Text; Opern	à	„ 1. 60
„ 4 mains	Fr. 4 und	„ 2. 70
Ouverturen zu Opern	à	„ 1. 60
„ 4 mains	Fr. 2 und	„ 2. 70

Ausführliche Verzeichnisse stehen franco zu Diensten.

Alle anderswo angezeigten Musikalien oder mir mit einigermaßen genauem Titel angegebenen Stücke werden schnellstens und billigst besorgt.

Buchhandlung H. Blom (Eug. Stämpfli)
2 in Thun.

Verantwortliche Redaktion: J. Schütz, Lehrer in Bern. — Druck und Expedition: J. Allemann, Speichergasse Nr. 6 k II in Bern